

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 34, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 08.11.2023

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- 1) Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 27.09.2023.....523
- 2) Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-54-007 „Industriegebiet an der B87“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.....526
- 3) Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif529
- 4) Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels mit der Bezeichnung „SCHIEDSSTELLE II FRANKFURT (ODER)“534
- 5) Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB.....535
- 6) Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses aus den Sitzungen 03.07.2023, 28.08.2023 und 25.09.2023540
- 7) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 36. Sitzung am 21.09.2023.....542
- 8) Bekanntmachung über die Vervollständigung der Bodenschätzung548

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister René Wilke
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

kostenlos erhältlich.

Amtlicher Teil

1) Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 27.09.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 27.09.2023

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach §§ 2, 3, 6, 7 und 14a der Geflügelpest-Verordnung, vom 08. Mai 2013, sowie § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der jeweils zZt. gültigen Fassung folgende Anordnungen für alle Geflügelhalter in der Stadt Frankfurt (Oder) getroffen:

1. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim Veterinäramt Frankfurt (Oder) nachzuholen. Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendetem Hausgeflügel ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.
2. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird,
 - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
 - d. an den Stallein- und Ausgängen eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten der Stallungen vorgenommen wird.
Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter sicherzustellen.
3. Für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art wird Folgendes angeordnet:
 - a. Entsprechende Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
 - b. Die aufgestellten gehaltenen Vögel sind vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich zu untersuchen.
 - c. Hühner, Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der jeweiligen Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestandes virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Tiere gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
Hinweis: Die virologische Untersuchung kann für Hühner entfallen, soweit sie ausschließlich in Beständen gehalten wurden, die sich in der Stadt Frankfurt (Oder) befinden.

4. Für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe sind die Tiere längstens 4 Tage vor Abgabe:
 - a. klinisch tierärztlich oder,
 - b. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen.Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr aufzubewahren.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 4 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zZt. gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Die andauernde enzootische Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland und dem Land Brandenburg ist mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände verbunden.

Kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt.

Der Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar.

Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen des letzten Jahres unter diesen Bedingungen hoch.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Frankfurt (Oder) ist gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit §1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) die sachlich und örtlich zuständige Behörde und trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sicherzustellen.

Zu 1. bis 4.

Das Veterinäramt Frankfurt (Oder) ist als sachlich und örtlich zuständige Behörde dazu ermächtigt, im Rahmen der Anzeigepflicht von Veranstaltungen mit Geflügel nach § 4 Abs. 1 der ViehVerkV auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 ViehVerkV i.V.m. § 7 Abs. 5 Geflügelpest-VO, insbesondere eine Untersuchungspflicht für an der Veranstaltung teilnehmende Vögel i.S. der Geflügelpest-VO und auf der Grundlage des § 14a der Geflügelpest -VO für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe die entsprechenden Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten anzuordnen.

Zu 5.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort

wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 3, 6, 7 und 14a der Geflügelpest-Verordnung
- § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)
- § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) – zu erheben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Geflügelpest ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Frankfurt(Oder), 27.09.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

- 2) Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-54-007 „Industriegebiet an der B87“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-54-007 „Industriegebiet an der B87“ und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes; Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 19.10.2023 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-54-007 „Industriegebiet an der B87“ aufzustellen. Parallel soll der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die in Anspruch zu nehmende Fläche geändert werden. Gleichzeitig wurde das für diese Flächen bereits beschlossene Aufstellungsverfahren (Beschluss 22/SVV/0981) vom 24.03.2022 des BP-54-005 „Photovoltaik Markendorf-Obst“ aufgehoben und die Einstellung dieses Planverfahrens beschlossen.

Für die Aufstellung des nunmehr geplanten Bebauungsplanes BP-54-007 „Industriegebiet an der B87“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist in den Entwürfen zum Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes liegt im südwestlichen Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) im Ortsteil Markendorf. Das Plangebiet grenzt im südöstlichen Bereich an der B87. Im Nordöstlichen Bereich grenzt es am Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“. Im Nordwesten wird das Plangebiet von Landwirtschaftsflächen umgeben. Der Geltungsbereich umfasst ca. 60,5 ha.

Ziele und Zwecke der Planung

Das Land Brandenburg gewinnt als Wirtschaftsstandort zunehmend an Bedeutung. Im Zuge dieser dynamischen Wirtschaftsentwicklung steigt damit auch die Nachfrage an Gewerbe- und Industrieflächen. Diese lässt sich auch in Frankfurt (Oder) verzeichnen. Das Investor Center Ostbrandenburg und die Stadt Frankfurt (Oder) erhalten vermehrt Anfragen zur Ansiedlung von Industrieunternehmen. Präferiert werden vorrangig Flächen entlang von Autobahn- und grenznahen Lagen sowie großflächige, frei bebaubare und modular in Anspruch zu nehmende Flächen. Solche Flächen stehen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt jedoch nicht zur Verfügung. Um dem zu begegnen ist es unerlässlich neue Standorte zu erschließen. Das erforderliche Baurecht für eine industrielle Nutzung soll durch den Bebauungsplan geschaffen werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist die Fläche als Acker und sonstige Landwirtschaftsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren

geändert werden, um sicherzustellen, dass sich der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die bereits vorliegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 22.11.2023 um 16:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 3.OG, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

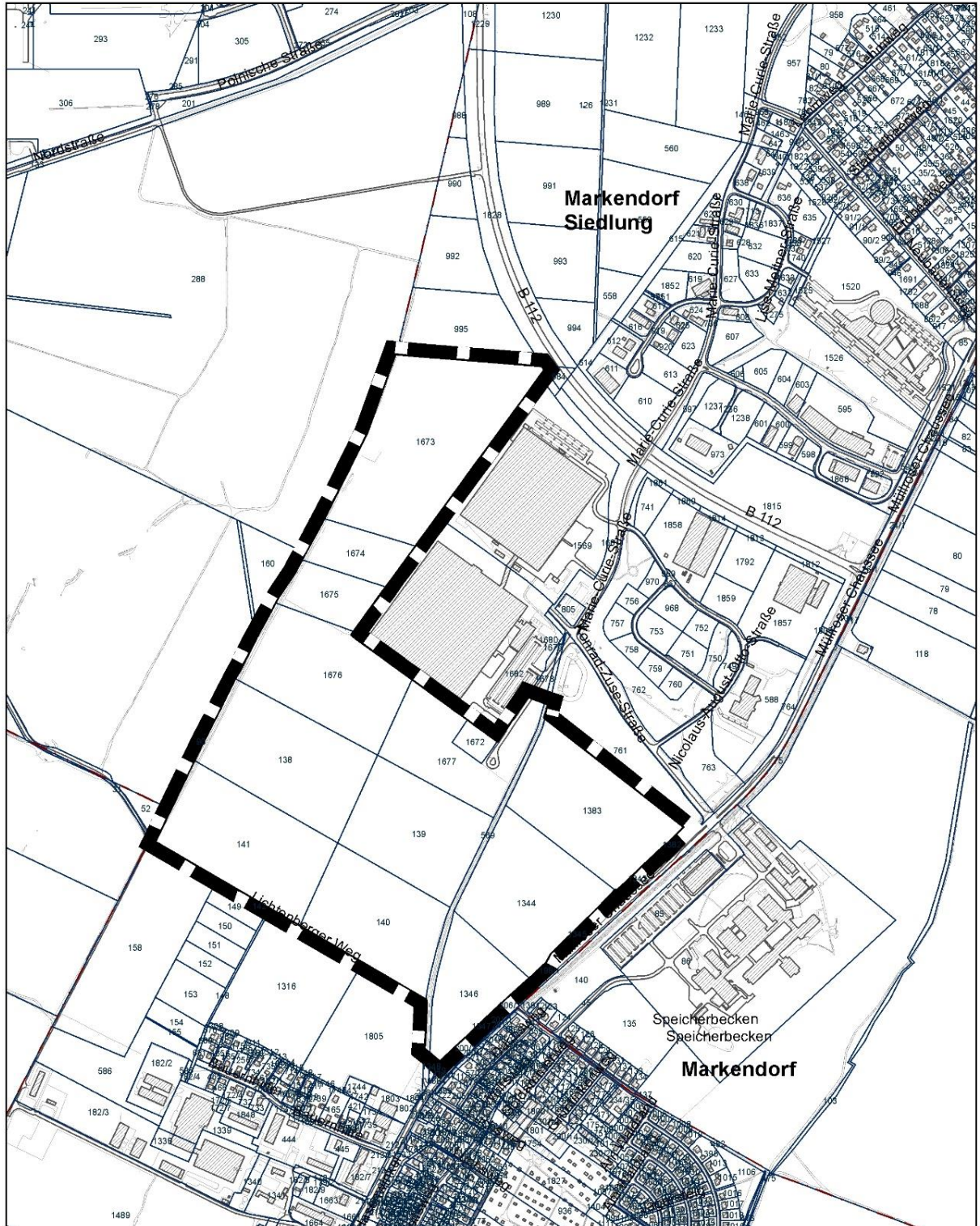
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 06.10.2023

René Wilke
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Bauamt

Übersichtskarte
BP-54-007 "Industriegebiet an der B87"



Maßstab 1:10.000

Stand: 19.07.2023

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2023

3) Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 28.09.2023 die folgende Allgemeinverfügung über die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ erlassen. Die Bekanntmachung erfolgte per öffentlichen Aushang im Oderturm, Logenstraße 8, Erdgeschoss gegenüber dem Informationsschalter sowie auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) (www.frankfurt-oder.de, Verwaltung-Politik, Politik, Ortsrecht).

Frankfurt (Oder), den 06.10.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete zum 1. Mai 2023. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird und stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Durch die ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) wird eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickettarifs vorgegeben.

Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Einführungsjahr entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung der Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20.03.2023 (Muster-Richtlinien 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Musterrichtlinien waren von den Ländern an die jeweiligen konkreten Umstände vor Ort anzupassen und umzusetzen. In Brandenburg erfolgte die Umsetzung durch die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Brandenburg (Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2023- RiLi DT ÖPNV 2023)“ vom 07.09.2023. Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die

Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 1. Mai 2023 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte. Die Umsetzung der Ausgleichsregelung im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften sowie die weitere Anwendung des Deutschlandtickets müssen aufgrund der Befristung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 RegG spätestens bis 30.09.2023 erfolgen.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Absatz 3 des **Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG)** sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V .m. § 1 Absatz 1 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz**. erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuerkennen und anzuwenden (im Folgenden "Tarifanerkennung" bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket gemäß Anlage 2 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Musterrichtlinie Deutschlandticket 2023 und in Brandenburg der RiLi DT ÖPNV 2023¹ (Anlage 3) entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Musterrichtlinien Deutschlandticket 2023 erhalten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Brandenburg (Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2023- RiLi DT ÖPNV 2023)

vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, die nach Ziffer 4.1. dieser allgemeinen Vorschrift unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen. Im Hinblick auf die Standards zur bundesweiten Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält. Im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift, soweit die Verkehrsunternehmen die Leistungen des öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet gemäß Ziffer 2.2. erbringen.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2023 Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der Regelungen der RiLi DT ÖPNV 2023.

4.1.1 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.1.2 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der RiLi DT ÖPNV 2023 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

4.2.1 Im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt die Überkompensationskontrolle über die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (siehe Ziffer 3) im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen.

4.2.2 Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 – Überkompensation i. S. von Ziffer 4.2 - nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des

Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden.

4.2.3 Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergeben. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation für das Jahr 2023 ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifanerkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4. bis zum 20.03.2025 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass die Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

5.3 Für die Antragstellung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) beim Land Brandenburg sind von den Verkehrsunternehmen die gemäß Punkt 7 der RiLi DT ÖPNV 2023 erforderlichen Unterlagen unter Wahrung der Fristen für die Antragsstellung zum 30.09.2023 vorzulegen.

5.4 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der RiLi DT ÖPNV 2023 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.5 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen

6.1 Es gelten die Regelungen der RiLi DT ÖPNV 2023 des Landes Brandenburg.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

7.2. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

8.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 ist kraft Gesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes zum 01.05.2023 in Kraft getreten.

8.2 Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Soweit mit der allgemeinen Vorschrift Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmen für das Jahr 2023 begründet werden, die über den 31.12.2023 hinaus wirken, bleiben die entsprechenden Regelungen dieser Allgemeinverfügung anwendbar.

8.3 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) kann diese Allgemeinverfügung und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auch vor dem 31.12.2023 außer Kraft setzen, wenn der Bund oder das Land Brandenburg keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche für 2023 vollumfänglich zu befriedigen.

28.09.2023

Datum

René Wilke
Oberbürgermeister
Stadt Frankfurt (Oder)

Stempel und Siegel

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 8. März 2023

Anlage 2: Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Brandenburg (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023 vom 07. September 2023)

Anlage 3: Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets

Anlage 4: Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV

Anlage 5: Beschluss zur Zuschneidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20. März 2023 inkl. Ergänzung Nr. 11

Anlage 6: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung-Deutschland-Ticket, Anlage 1 zum Beschluss zur Zuschneidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20. März 2023

Hinweis:

Die Anlage 2 ist unter

https://lbv.brandenburg.de/download/Deutschlandticket/Deutschlandticket-2023-09-07_RiLi-DT-OEP.pdf abrufbar.

Die Anlagen 1, 3, 4, 5, und 6 sind unter <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat> abrufbar.

4) Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels mit der Bezeichnung „SCHIEDSSTELLE II FRANKFURT (ODER)“

BEKANNTMACHUNG

Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels mit der Bezeichnung

„SCHIEDSSTELLE II FRANKFURT (ODER)“

Am 30.07.2023 ist das Dienstsiegel der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) mit der Bezeichnung SCHIEDSSTELLE II FRANKFURT (ODER) abhandengekommen. Das genannte Dienstsiegel war in der Schiedsstelle II im Einsatz.

Beschreibung:

Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. In der Mitte des Siegelfeldes ist das Wappen des Landes Brandenburg eingefügt. Kreisförmig über dem Wappen befindet sich die Umschrift „SCHIEDSSTELLE II FRANKFURT (ODER)“ in lateinischen Großbuchstaben und wird jeweils rechts und links durch „ * “ eingerahmt.

Dieses Siegel wird mit Datum vom 30. Juli 2023 für ungültig erklärt.

Frankfurt (Oder), 19.10.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

5) Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVSEB

Allgemeinverfügung zur Bestimmung
des Fahrwegs nach GGVSEB

Auf Grund des § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt-GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2023 (BGBl. I S. 227), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35b GGVSEB genannten Güter für das Gebiet der

Stadt Frankfurt (Oder)

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35b GGVSEB genannten Güter unter Beachtung von §§ 35a und 35c GGVSEB.

2. Bezeichnung des Fahrwegs

2.1 Allgemeines

Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 2.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 2.4 zusammen.

Die unter Punkt 2.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb von Autobahnen zählen:

Bundesstraßen

Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,

sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

Die im Einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1, Anlage 2 lfd. Nr. 35 StVO mit den Verbotsschildern 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind

1. Rosa-Luxemburg-Straße

empfohlene Umfahrung: Kieler Straße - Goepelstraße - Berliner Straße

2. Buschmühlenweg (ab Zufahrt zu Haus-Nr. 132) - Lindenstraße (in Lossow) bis Zufahrt Agrargenossenschaft

empfohlene Umfahrung: Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) - Am Goltzhorn - H.-Hildebrand-Straße - Leipziger Straße - Heilbronner Straße

- folgende Straßen:

1. **Beckmannstraße - Lennestraße** von Sophienstraße bis Seelower Kehre
empfohlene Umfahrung: Goepelstraße - Kieler Straße
2. **Bahnhofstraße - Dresdner Straße im Bereich des Tunnels**
3. **Große Müllroser Straße im Bereich des Tunnels**
4. **Ferdinandstraße**
5. **Seestraße von Buschmühlenweg bis Am Spring**
6. **Bergstraße**

Unberührt bleiben die mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

3. Benutzung des Fahrwegs

3.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich die fahrzeugführende Person stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3a StVO zu beachten. Vor Fahrtantritt ist die geplante Route auf Verkehrseinschränkungen (bspw. durch Baustellen) zu prüfen.

3.2 Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35a Abs. 1 und unter Berücksichtigung der in Abs. 2 GGVSEB genannten Ausnahmen auf Autobahnen zu befördern.

Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

Zu beachten sind das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß § 1 der Ferienreiseverordnung.

3.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätzlich das Gefahrgut-Straßen-Grundnetz (Punkt 2.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder

Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.

Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Dabei ist folgende Rangfolge zu beachten:

1. Bundesstraßen,
2. Landesstraßen
3. Kreis- und Gemeindestraßen.

Umwege sind in Kauf zu nehmen.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch die Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2.2 dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss eine fahrzeugführende Person aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat sie unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

5. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzelfahrwegbestimmung hat die fahrzeugführende Person während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat der fahrzeugführenden Person in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

6. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nummern 4. bis 5. sind vom Beförderer mindestens drei Monate aufzubewahren.

7. Übergangsregelungen an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, dass nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und der fahrzeugführenden Person gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am **09. November 2023** in Kraft und gilt längstens bis zum **08. November 2026**.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) - einzulegen. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Frankfurt (Oder), den 25.10.2023

Renè Wilke
Oberbürgermeister

Folgende Straßen gehören im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:

<u>Autobahn:</u>	A 12	(Berlin - Frankfurt (Oder))
<u>Bundesstraßen:</u>	B 5	(Frankfurt (Oder) - Müncheberg)
	B 87	(Frankfurt (Oder) - Leipzig)
	B 112/B112n	(Guben - Frankfurt (Oder) - Manschnow)

Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:

Am Goltzhorn	Herbert-Jensch-Straße
Am Großen Dreieck	Im Technologiepark
Am Klingetal	Josef-Gesing-Straße
Am Schlachthof	Kellenspring
Amsterdamer Straße	Kieler Straße
Am Winterhafen	Klingetal
An den Seefichten	Knappenweg
An der Brauerei	Konrad-Zuse-Straße
August-Bebel-Straße	Kopernikusstraße
Bauernhilfe	Lebuser Chaussee
Baumschulenweg	Leipziger Straße
Berliner Chaussee	Lindenstraße (zw. Karl-Marx-Straße und Dr.-Martin-Luther-Straße)
Berliner Straße (Booßen)	Marie-Curie-Straße
Berta-von-Suttner-Straße	Markendorfer Straße
Birnbaumsmühle	Meurerstraße
Böttnerstraße	Mittelweg (zw. Mittelweg Nr. 32 und Nr. 8)
Damaschkeweg (zw. Weinbergweg und Baumschulenweg)	Mühlenweg (zw. Am Goltzhorn und Darjesstraße)
Darjesstraße	Müllroser Chaussee
Dörmerstraße	Nordstraße (zw. Polnischer Str. und Ortseingang Lichtenberg)
Dr.-Martin-Luther-Straße	Nuhnenstraße (zw. Birnbaumsmühle und Kopernikusstraße)
Eisenhüttenstädter Chaussee	Otto-Hahn-Straße
Ernst-Thälmann-Straße	Polnische Straße
Fürstenwalder Poststraße (zw. August -Bebel-Straße und B112n)	Rathenaustraße* (zw. Klingetal und Georg- Richter-Straße)
Fürstenwalder Straße	Schubertstraße (von An den Seefichten incl. der Verlängerung bis B112n)
Georg-Quinke-Straße	Tobias-Magirus-Straße
Georg-Richter-Straße	Weinbergweg
Goepelstraße	
Goethestraße	
Gronenfelder Weg (zw. Berliner Chaussee und Birnbaumsmühle)	
Grubenstraße	
Hafenstraße	
Heilbronner Straße	
Heinrich-Hildebrand-Straße (nur die B87)	

*) auf dem genannten Abschnitt ist eine Brückendurchfahrtshöhe von 3,90 m zu beachten
zw.: zwischen

6) Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses aus den Sitzungen 03.07.2023, 28.08.2023 und 25.09.2023

Der Haupt- und Ordnungsausschuss fasste folgenden Beschluss:

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 03.07.2023

Genehmigung einer Dienstreise nach § 13 h der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Wolfgang Neumann zum Treffen der Vorsitzenden der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen 2023 Vorlage: 23/HO/1441

Beschluss:

Der Haupt- und Ordnungsausschuss genehmigt die Dienstreise zum Treffen der Vorsitzenden der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen 2023 in Templin für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Wolfgang Neumann

Annahme einer Geldspende zur Realisierung des Kunstwerkes am Bau im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Rathaus“ gemäß künstlerischem Wettbewerb Vorlage: 23/HO/1454

Der Haupt- und Ordnungsausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

a) die private Geldspende in Höhe von 30.000,00 € zur Mitfinanzierung der Kunst am Bau im Rahmen der Sanierung des Rathauses anzunehmen und

b) nach Empfang und ordnungsgemäßer Verbuchung der Spende diese zweckentsprechend für die Herstellung des Kunstwerks im Rathaus einzusetzen und die gewünschte Spendenbescheinigung auszustellen

Grundstücksverkauf- Grund und Boden des Grundstückes Cottbuser Straße, Flur 61, Flurstücke 172 tlw. und 175 tlw. sowie Flur 62, Flurstück 140 tlw. in Gesamtgröße von 2.735 m²

Vorlage: 23/HO/1419

Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Unterhaltungspflege nördlicher und südlicher Lennépark für das Jahr 2023- mit der einseitigen Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr für den Auftraggeber, längstens bis 31.12.2025"

Vorlage: 23/HO/1435

Offenes Verfahren nach VgV zur Maßnahme: "Umbau und Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder); Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), Los 66 - Zukaufmöbel Konferenz"

Vorlage: 23/HO/1440

Offenes Verfahren nach VgV zur Maßnahme: "Umbau und Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder); Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), Los 65 - Zukaufmöbel Büros"

Vorlage: 23/HO/1443

Offenes Verfahren nach VgV zur Maßnahme: "Umbau und Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder); Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder), Los 64 - Zukaufmöbel Schränke"

Vorlage: 23/HO/1444

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: "Ergänzungsbau Oberschule "Heinrich von Kleist", Leipziger Platz 5 in 15232 Frankfurt (Oder), Los 4 - Metallbau, Fenster und Türen

Vorlage: 23/HO/1445

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: "Ergänzungsbau Oberschule "Heinrich von Kleist", Leipziger Platz 5 in 15232 Frankfurt (Oder), Los 09 - Fassadenarbeiten

Vorlage: 23/HO/1446

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 28.08.2023

Vorschlag zur Berufung der Stadtwahlleitung und deren Stellvertretung für die 10. Direktwahl des Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024 Vorlage: 23/HO/1494

Beschluss:

Für die 10. Direktwahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024, im Bereich der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), werden dem Landeswahlleiter des Landes Brandenburg für die Berufung zum/zur Stadtwahlleiter/-in und Stellvertreter/-in folgende Personen vorgeschlagen:

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtwahlleiter Herr Eyke Beckmann

(Gemeindeschlüssel 12053)

Stellvertretender Stadtwahlleiter Herr Max Meier.

Beschränkte Ausschreibung nach UVgO zur Maßnahme: "Ersatzbeschaffung Server für die Stadt Frankfurt (Oder), Los 1 - Hardware Server"

Vorlage: 23/HO/1485

Verhandlungsverfahren nach VgV für die Maßnahme: "Sanierung und Umgestaltung der Magistrale Frankfurt (Oder), Abschnitt zwischen Dr.- Herrmann-Neumann-Straße und Slubicer Straße, insbesondere Gehweg und Parkbereiche, Freiraumplanung "Magistrale" in Frankfurt (Oder) - Planungsleistungen nach HOAI - für die Leistungsphasen 1 bis 9, zunächst für die Leistungsphasen 1 bis $\frac{3}{4}$ mit stufenweiser Weiterbeauftragung", hier: Verfahren nach Entscheidung der Vergabekammer des Landes Brandenburg Vorlage: 23/VZI/1501

Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 25.09.2023

Entscheidung über die Gültigkeit der Vorschläge für das Bürgerbudget im Jahr 2024

Vorlage: 23/HO/1487

Beschluss:

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt, dass die in der Anlage befindlichen Vorschläge zum Bürgerbudget gültig sind und zur Abstimmung zugelassen werden.

Vorschlag zur Berufung der Kreiswahlleitung und deren Stellvertretung für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22.09.2024 im Wahlkreis 35 - Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 23/HO/1492

Beschluss:

Der Haupt- und Ordnungsausschuss möge beschließen: Für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22.09.2024 werden dem Landeswahlleiter des Landes Brandenburg für die Berufung zum Kreiswahlleiter/-in und Stellvertreter/-in folgende Personen vorgeschlagen: Wahlkreis 35 Kreiswahlleiter Herr Eyke Beckmann Stellvertretender Kreiswahlleiter Herr Max Meier.

Grundstücksverkauf- Grund und Boden der Grundstücke im Bereich des Hedwigs Einkaufspark (HEP) in Neuberesinchen, Flur 151, Flurstücke 56 tlw., 168, 169, 174 tlw., 175, 176 tlw. und 223 tlw.

Vorlage: 23/HO/1499

Grundstücksverkauf- Grund und Boden der Grundstücke Aurorahügel, Flur 151, Flurstücke 42 tlw., 222, 224, 225 und 226

Vorlage: 23/HO/1500

Grundstücksverkauf/ Beschlussänderung- Grund und Boden des Grundstückes Cottbuser Straße, Flur 61, Flurstücke 172 tlw. und 175 tlw. sowie Flur 62, Flurstück 140 tlw. in Gesamtgröße von 2.735 m²

Vorlage: 23/HO/1505

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Maßnahme: "Überbauerneuerung Brücke BW 25 Markendorfer Straße in Frankfurt (Oder) über Anlagen der DB AG mit Los 1 - Brückenbau einschl. Verkehrssicherung, Los 2 - Bahnbau, Los 3 - Straßenbau"

Vorlage: 23/HO/1512

Frankfurt (Oder), 25.10.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

7) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 36. Sitzung am 21.09.2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Robert-Martin Dahn

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration **abberufen**.

2. Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Dieter Krawczynski

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Klaus Schumann

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen
ABBERUFEN.

2. Die Stadtverordnetenversammlung BERUFT gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Gerd-Rainer Lamprecht

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen.

Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung möge in diesem Zusammenhang beschließen:

Gemäß Paragraph 41, in Verbindung mit dem Paragraphen 28, Absatz 2, Nr. 6 und dem Paragraphen 97 der Kommunalverfassung Brandenburg wird

Herr Marcus Mittelstädt

als stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) berufen.

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Lukas Lindemann

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung abberufen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Christoph Ewert

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung.

Antrag zur Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner GGS

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Joram Ulmke

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration abberufen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herrn Dr. Andreas Bennewitz

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Auf den Oberbürgermeister findet die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV)“ vom 5. September 2012 entsprechende Anwendung.
2. Zuständige Stelle für zustimmungs- bzw. genehmigungspflichtige Annahmen von Vorteilen durch den Oberbürgermeister ist die Stadtverordnetenversammlung. Anträge sind gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung abzugeben, können für mehrere Vorgänge zusammengefasst werden und gelten als rechtzeitig, wenn sie binnen einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Die Aufgaben des/der Antikorruptionsbeauftragten nimmt in Bezug auf Vorteilen gegenüber dem Oberbürgermeister die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes wahr. Ihr sind im Falle einer Verpflichtung zur Ablieferung von Vorteilen diese zwecks Vernichtung zu übergeben, sofern stattdessen keine dauerhafte Aufbewahrung im Stadtarchiv oder in städtischen Museen geboten ist.
4. Soweit der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Regelungskompetenz nach § 61 Absatz 1 BbgKVerf für Beschäftigte der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) gegenüber der VV VAnBGV strengere Regelungen im Rahmen einer Dienstanweisung erlässt, wird er sich ebenfalls an diese halten.

Rahmenplanung für die Angebote der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder) 2023 – 2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Auf der Grundlage der Ansatzfestsetzungen in den Produkten 315600 und 331000 mit dem Haushalt 2023/2024 wird der „Rahmenplanung für die Angebote der ambulanten sozialen Dienste in der Senioren- und Behindertenhilfe sowie in den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für die Jahre 2023 bis 2026“ als Strukturplanung zugestimmt.

Fortschreibung der Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste vom 24.04.2002

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste für die Bereiche Senioren- und Behindertenhilfe sowie Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird zugestimmt. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie zur Förderung der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.04.2002.

Stadt Frankfurt (Oder) ./ Land Brandenburg Kita-Mehrbedarfsausgleichsverordnung – Vergleich

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den in der mündlichen Verhandlung am 27.07.2023 zu den Aktenzeichen VG 9 K 2099/16, VG 9 K 780/17, VG 9 K 587/18, VG 9 K 260/19, VG 9 K 232/20 und VG 9 K 187/21 geschlossenen Vergleich nicht zu widerrufen.
2. Dem aufgrund des Forderungsverlustes folgenden Mehrbedarf in Höhe von 1.937.376,06 EUR wird im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf zugestimmt.

3. Zum Ausgleich des Forderungsverlustes wird der aufwandsseitige Mehrbedarf wie folgt gedeckt:

Budget 03000 – Rechtsamt - Erst. Gerichtskosten	25.094,40 EUR
Budget 13200 – Amt für Ordnung und Sicherheit	160.000,00 EUR
Budget 26100 – Bauamt	75.000,00 EUR
Budget 262xx – Kataster- und Vermessung	15.000,00 EUR
Budget 26500 – Zentrales Immobilienmanagement	98.000,00 EUR
Budget 350xx – Jugend und Soziales	970.000,00 EUR
Budget 51000 – Sonderbudget Personal	594.281,66 EUR.

Zustimmung zur Beteiligung der Stadt am Förderprogramm des Bundes "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" mit dem Projekt "Sanierung Hallenbad Rathenaustraße"

Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Teilnahme der Stadt Frankfurt (Oder) am Förderprogramm des Bundes 2023 „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit dem Projekt „Sanierung Hallenbad Rathenaustraße 5“ und beauftragt den Oberbürgermeister einen qualifizierten Antrag bis zum 15.09.2023 einzureichen.

1. Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 "Oderlandkaserne" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.
2. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in der vorliegenden Fassung (Stand: 15.06.2023), bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit einem Übersichtsplan (Anlage 1) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 1.Änderung des Bebauungsplanes BP-13-006 „Oderlandkaserne“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Bebauungsplan BP-31-002 "Nördliche Hafenstraße" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 BauGB als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründungen zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) in den

zum Beschluss vorgelegten Satzungen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerinnen und Bürger, Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.

2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Anlage 2) zum Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 14.04.2022) gemäß § 5 BauGB beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Der Bebauungsplan BP-31-002 „Nördliche Hafenstraße“ (Anlage 5) wird in der vorliegenden Fassung (Stand: 01.08.2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 6) wird gebilligt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens diese und den Bebauungsplan auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-22-002 "Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)"

Hier: Beschluss über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der vorliegende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-22-002 „Hedwigs Einkaufs Park in Neuberesinchen Frankfurt (Oder)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), die Begründung zum Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) werden gebilligt
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des VEP und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
6. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Mehrbedarf gemäß § 69 BbgKVerf für das Bauvorhaben "Überbauerneuerung Brücke Markendorfer Straße"

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der überplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280.000 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 69 BbgKVerf für die Investitionsmaßnahme „0541010045018 - Sanierung Brücke BW 25 Markendorfer Straße“ wird zugestimmt.

2. Diese überplanmäßige Mittelbereitstellung wird gedeckt durch Minderauszahlungen in der Investitionsmaßnahme 0511130033003 - „Oberschule Heinrich von Kleist, Leipziger Platz 5“

Annex-Vereinbarung zu dem "Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder)" vom 29.12.2014

1. Der Oberbürgermeister wird mit der Unterzeichnung der Annex-Vereinbarung zu dem „Öffentlichen Dienstleistungsauftrag über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen im Stadtgebiet Frankfurt (Oder)“ vom 29.12.2014 beauftragt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Brandenburg“ fristgerecht bis zum 30. September 2023 beim Landesamt für Bauen und Verkehr einzureichen.

Beauftragung des Abschlussprüfers zur Jahresabschlussprüfung 2023 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Beauftragung des Abschlussprüfers zur Jahresabschlussprüfung 2023 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Offenes Verfahren nach VgV - EU zur Maßnahme "Bewachungsleistung Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder)", Los 1 - 4

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Bericht der AG "Aufgabenkritik" (Berichtszeitraum 2022)

Antwort zur Kleinen Anfrage 23/KAF/1393 – Bergbauunternehmen Leag zahlt Wasserwerk Müllrose - Frankfurter Wasserkund*innen werden entlastet

Frankfurt (Oder), 25.10.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

8) Bekanntmachung über die Vervollständigung der Bodenschätzung

Bekanntmachung
über die Vervollständigung der Bodenschätzung
(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Frankfurt (Oder) wird ab sofort in der Gemarkung **Frankfurt (Oder, Flur 120 / Flurstücke 168, 170, 178, 218, 224, 235 und 264** mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Ort, Frankfurt (Oder), 16.10.2023


Karin Krüger
Vorsitzende des
Schätzungsausschuss

Ende des Amtlichen Teils